

sowie die beabsichtigte Bereitstellung von Wanderquartieren und Benutzung von Spielplätzen für die örtliche Feriengestaltung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin anmeldet

- b) die Unterrichtung des Heimatkreises gemäß § 3 Abs. 2 unterläßt
- c) ohne Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion die Feriengestaltung durchführen läßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen

- a) Badeerlaubnis entgegen den Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5,9 bis 12 und 14 der Badeordnung erteilt
- b) als Rettungsschwimmer nicht Einspruch gegen das Baden einer Gruppe gemäß Ziff. 8 der Badeordnung erhebt
- c) als Lagerleiter oder Leiter einer Schule oder einer anderen Einrichtung oder des Organs einer gesellschaftlichen Organisation, denen Gruppen von Kindern und Jugendlichen an vertraut sind, nicht die eingehende Belehrung aller Gruppenleiter, Betreuer, Kinder und Jugendlichen gemäß Ziff. 15 der Badeordnung vornimmt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 in den letzten zwei Jahren wiederholt begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der für die Genehmigung oder Überwachung zuständigen Räte der Heimatkreise.

(5) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

70. In die Anordnung vom 31. März 1965 über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 317) wird nach § 6 folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) mit Tauchgeräten entgegen den Bestimmungen des § 2 taucht
 - b) das Tauchen mit Tauchgeräten ohne die erforderliche Berechtigung, ohne Aufsicht eines dazu berechtigten Tauchsportlers oder ohne vorherige Überprüfung der Geräte durchführt